



## **VERFÜGUNG**

**vom 27. Juli 2000**

### **Zürich. Nutzungsplanung (Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Vorlage für eine neue Bau- und Zonenordnung (BZO) angenommen. Gegen diesen Beschluss sind zahlreiche Rekurse erhoben worden. Da nicht damit gerechnet werden konnte, dass die Stadt Zürich innert absehbarer Zeit auch nur für Teile des Stadtgebietes über eine dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bau- und Zonenordnung verfügen werde, erliess die Baudirektion mit Verfügungen vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 aufsichtsrechtlich eine Bau- und Zonenordnung. Bezüglich dem Anwendungsbereich der Festlegungen zum Zonenplan vorbehalten wurden Änderungen in hängigen und künftigen Rechtsmittelverfahren sowie im Genehmigungsverfahren.

Mit Beschlüssen Nrn. 1815 und 1816 vom 24. November 1999 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich die Teile I und II der Bau- und Zonenordnung 1999 festgesetzt. Damit sollen die Bau- und Zonenordnung 1992 partiell ersetzt und ergänzt sowie die vorläufige Bauordnung gemäss den Verfügungen der Baudirektion vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 im festgesetzten Umfang abgelöst werden.

Gegen die Revisionsvorlage Teil I gemäss Beschluss Nr. 1815 wurde unter anderem bezüglich der Zuweisung des Gevierts Zeltweg/Kreuzplatz/Klosbachstrasse zur Wohnzone W5 bei der Baurekurskommission ein Rekurs erhoben. Mit Verfügung vom 23. Mai 2000 lud die Baurekurskommission I die Baudirektion ein, den Genehmigungsentscheid einzureichen.

Für das Geviert Zeltweg/Kreuzplatz/Klosbachstrasse sah die Bau- und Zonenordnung vom 17. Mai 1992 (BZO 92) eine Kernzone „Kreuzplatz“ vor. Aufgrund der Aufhebung der Schutzverordnung über die Kreuzplatz-Häuser (Entscheid des Bundesgerichts vom

14. Oktober 1993) ist mit der am 24. November 1999 revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO 99) für das Gebiet neu eine Wohnzone W5 festgesetzt worden. Art. 58 BZO 92 (Kernzonen, Gebietscharakter Kreuzplatz) ist in der BZO 99 nicht übernommen worden.

Die Vorlage ist bezüglich des streitbetroffenen Gevierts Zeltweg/Kreuzplatz/Klosbachstrasse rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Angesichts des hängigen Rechtsmittelverfahrens kann die Zuweisung des Gevierts Zeltweg/Kreuzplatz/Klosbachstrasse zur Wohnzone W5 derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Die je nach weiterem Verlauf des Rechtsmittelverfahrens zuständige Rechtsmittelinstanz wird eingeladen, der Baudirektion ihren rechtskräftigen Entscheid mitzuteilen, damit je nach Ausgang des Gerichtsverfahrens für die Publikation und die Zustellung des Genehmigungsentscheides und der zugehörigen Akten gesorgt werden kann.

Die Baudirektion **v e r f ü g t**:

- I. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 24. November 1999 festgesetzte Zuweisung des Gevierts Zeltweg/Kreuzplatz/Klosbachstrasse zur Wohnzone W5 wird genehmigt.
- II. Mitteilung an die Baurekurskommission I, an den Stadtrat von Zürich, an Dr. Bruno A. Kläusli, Grosswiesenstrasse 153, 8051 Zürich, zuhanden der Rekurrentin (einschreiben mit Rückschein), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 27. Juli 2000  
001062/Obl/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

